

Anrechnungszeiten für die Rente

Das Wichtigste in Kürze

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, die aber trotzdem bei der Rente berücksichtigt werden können. Sie zählen auch zur sog. Wartezeit von 35 Jahren, die für bestimmte Altersrenten wichtig ist. Beispiele für Anrechnungszeiten sind Zeiten mit Schule oder Studium ab dem 17. Geburtstag und Zeiten mit Arbeitslosengeld oder Bürgergeld. Wenn Versicherte ihren Versicherungsverlauf prüfen oder korrigieren lassen, sollten sie nicht nur auf die Beitragszeiten achten, sondern auch darauf, ob Anrechnungszeiten korrekt erfasst sind.

Hinweis: Neben Anrechnungszeiten gibt es auch viele andere rentenrechtliche Zeiten, nämlich Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten, Näheres unter [Wartezeit bei Reha und Rente](#) und unter [Rente > Kindererziehung](#).

§ 58 SGB VI

Quelle Anrechnungszeiten Schule / Studium:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Azubis-Studierende-und-Berufseinstieger/Schueler/schueler_node.html

Was sind Anrechnungszeiten?

Wer eine [vorgezogene Altersrente für langjährig Versicherte](#) oder eine [Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#) bekommen möchte, muss eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Zu dieser Wartezeit zählen alle sogenannten rentenversicherungsrechtlichen Zeiten, also Zeiten, die im Rentnerecht anerkannt werden. Dazu gehören auch die Anrechnungszeiten. Anrechnungszeiten sind verschiedene Zeiträume, für die keine Beiträge zur gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden, die aber trotzdem bei der 35-jährigen Wartezeit berücksichtigt werden. Bei Wartezeiten für anderen Rentenarten zählen sie dagegen nicht mit. Näheres unter [Wartezeit bei Reha und Rente](#).

Außerdem können Anrechnungszeiten die spätere Rente erhöhen, weil sie Lücken im Versicherungsverlauf verringern. Lücken im Versicherungsverlauf vermindern die spätere Rente, weil sie sich bei der sog. **Gesamtleistungsbewertung** auswirken. Dabei vergleicht die Rentenversicherung die tatsächlich mit rentenrechtlichen Zeiten belegten Zeiten mit den Zeiten, die theoretisch belegt werden könnten (sog. belegungsfähige Zeiten). Je größer der Anteil an belegten Zeiten ist, umso höher ist der sog. Gesamtleistungswert. Je höher der Gesamtleistungswert ist, umso höher ist die Rente.

Beitragsgeminderte Zeiten: Anrechnungszeit neben einer Beitragszeit

Wenn eine Anrechnungszeit **gleichzeitig** mit Pflichtbeiträgen belegt ist, dann zählt sie als sog. **beitragsgeminderte Zeit**. Das wirkt sich auf die spätere Rentenhöhe aus: Für jeden Kalendermonat einer beitragsgeminderten Zeit gibt es neben den Entgeltpunkten für die Pflichtbeiträge Zuschlagsentgeltpunkte, welche die Rente erhöhen.

Anrechnungszeiten ergänzen

Die Rentenversicherung erkennt oft nicht automatisch, dass sie bestimmte Zeiten als Anrechnungszeiten werten muss. Versicherte sollten deshalb ihren Versicherungsverlauf kontrollieren und ggf. mit einem Antrag auf Kontenklärung korrigieren lassen, wenn Anrechnungszeiten oder andere Zeiten fehlen. Nur so können die Versicherten ihre Rentenansprüche voll ausschöpfen.

Praxistipps:

- Ihren Versicherungsverlauf können Sie online anfordern unter [> Informationen anfordern > Versicherungs- und Rentenunterlagen anfordern](http://www.eservice-drv.de). In der Regel erhalten Sie dann den Verlauf per Post innerhalb von 7 Tagen.
- Außerdem können Sie ihren Versicherungsverlauf mit einem Online-Antrag auf Kontenklärung korrigieren lassen. Unter www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/V0100.html können Sie den Antrag entweder direkt online stellen (eAntrag) oder sich das Antragsformular als PDF-Datei herunterladen. Wenn Sie den Link zum eAntrag anklicken, finden Sie dort zunächst eine Checkliste, damit Sie in Ruhe alle nötigen Unterlagen zusammensuchen können.

Welche Zeiten gelten nie als Anrechnungszeit?

Zeiten, für die eine **Altersrente** gezahlt wird, gelten **nie** als Anrechnungszeit, auch wenn es nur eine **Teilrente** ist.

§ 58 Abs. 5 SGB VI

Nie als Anrechnungszeit gelten außerdem Zeiten, in denen die **Bundesagentur für Arbeit** während des Bezugs von **Arbeitslosengeld** oder **Übergangsgeld** schon Rentenversicherungsbeiträge für eine private Rentenversicherung zahlt. Das gleiche gilt, wenn es Beiträge an eine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (z.B. für ein berufsständisches Versorgungswerk für Ärzte oder Anwälte) sind oder wenn die Agentur für Arbeit die Beiträge direkt an den Menschen zahlt, der Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld bezieht.

§ 58 Abs 4 SGB VI

Eingeschränkt anrechenbare Zeiten

Zeiten mit Krankheit oder Reha, Schwangerschaft oder Mutterschaft bzw. Arbeitslosigkeit oder Ausbildungssuche zählen nur in der Zeit vom 17. bis zum 25. Geburtstag als Anrechnungszeit oder wenn dadurch eine der folgenden Beschäftigungen oder Tätigkeiten unterbrochen wurde:

- versicherte Beschäftigung
- selbständige Tätigkeit
- versicherter Wehrdienst
- versicherter Zivildienst
- versichertes Wehrdienstverhältnis besonderer Art

§ 58 Abs 2 SGB VI

Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder Reha

Als Anrechnungszeiten gelten auch Zeiten mit

- [Arbeitsunfähigkeit](#) wegen Krankheit
und / oder
- einer Leistung zur [medizinische Rehabilitation](#)
und / oder
- einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ([berufliche Rehabilitation](#)).

§ 58 Abs. 1 SGB VI

Ausnahmen

- Zeiten ab dem 25. Geburtstag mit Versicherungspflicht wegen des Bezugs von Sozialleistungen (z.B. Krankengeld oder [Übergangsgeld](#))
- Zeiten während einer **Rentenversicherungspflicht auf Antrag** für Menschen ohne Krankengeldanspruch (Rentenversicherungspflicht auf Antrag bei Krankheit oder Reha ist für bis zu 18 Monate möglich, wenn die betroffene Person im letzten Jahr vor ihrer Arbeitsunfähigkeit rentenversicherungspflichtig war.)

Ausnahme bei Versicherungspflicht auf Antrag: § 58 Abs. 3 SGB VI (nimmt Bezug auf § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI: "Auf Antrag versicherungspflichtig sind Personen, die [...] nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zuletzt versicherungspflichtig waren, längstens jedoch für 18 Monate")

Versicherte ab dem 25. Geburtstag, die schon wegen dem Bezug von Sozialleistungen RV-pflichtig waren: § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB VI

Krankheit als Anrechnungszeit für junge Menschen

Zwischen dem 17. und 25. Geburtstag gelten Zeiten mit mindestens 1 Monat dauernder Krankheit auch ohne [Arbeitsunfähigkeit](#) oder Reha als Anrechnungszeit, wenn die Zeit noch nicht mit einer Anrechnungszeit oder einer anderen rentenrechtlichen Zeit belegt ist. Andere rentenrechtliche Zeiten sind Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten, Näheres unter [Wartezeit bei Reha und Rente](#)).

Als Beleg reicht eine Bescheinigung von einer Arztpraxis oder von einem Krankenhaus. Junge Menschen sollten solche Belege gut aufbewahren, damit diese Zeiten später für ihre Rente berücksichtigt werden können.

§ 58 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI

Quelle: BeckOK SozR/Jassat, 75. Ed. 1.12.2024, SGB VI § 58 Rn. 8, beck-online: „Versicherte, die nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat krank gewesen sind, können diese Zeit als Anrechnungszeit erhalten, wenn diese Zeit nicht bereits

mit einer anderen rentenrechtlichen Zeit belegt ist [...]. Allerdings muss die Krankheit iSd Nr. 1a keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Nachzuweisen ist die Krankheit durch geeignete Belege wie zB Bescheinigungen des Arztes oder des Krankenhauses.“

Mutterschutz als Anrechnungszeit

Zeiten des [Mutterschutzes](#) wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft gelten als Anrechnungszeit, wenn die Schwangere oder die Mutter in der Zeit weder versichert beschäftigt noch selbstständig tätig war.

§ 58 Abs. 1 Nr. 2

Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit oder Ausbildungssuche

Zeiten der **Arbeitslosigkeit** mit einer **Meldung als arbeitsuchend** bei der [Agentur für Arbeit](#) oder bei einem [Jobcenter](#) sind unter folgenden Voraussetzungen Anrechnungszeiten:

- Bezug einer öffentlich-rechtlichen Leistung, z.B. [Arbeitslosengeld](#), [Bürgergeld](#), [Arbeitslosengeld II](#) oder [Arbeitslosenhilfe](#)
oder
- **Keine** öffentlich-rechtliche Leistung, aber alle Voraussetzungen dafür sind erfüllt, nur das Einkommen und/oder Vermögen ist zu hoch

Ab dem 25. Geburtstag gilt eine Zeit der Arbeitslosigkeit aber **nur** als Anrechnungszeit, wenn **keine** Rentenversicherungspflicht durch den Bezug einer Sozialleistung besteht. Arbeitslosengeld führt meist zu einer Rentenversicherungspflicht. **Vor dem 25. Geburtstag** zählt eine Zeit der Arbeitslosigkeit mit gleichzeitiger Rentenversicherungspflicht durch den Bezug einer Sozialleistung dagegen als **beitragsgeminderte Zeit** (= Anrechnungszeit neben einer Beitragszeit, Näheres siehe oben).

Zeiten der **Ausbildungssuche** mit einer **Meldung als ausbildungssuchend** bei der Agentur für Arbeit oder bei einem Jobcenter sind unter folgenden Voraussetzungen Anrechnungszeiten:

- Dauer mindestens 1 Monat
- nach dem 17. Geburtstag
- noch nicht mit einer anderen Anrechnungszeit oder rentenrechtlichen Zeit belegt
(Beitragszeit, Ersatzzeit, Zurechnungszeit oder Berücksichtigungszeit, Näheres unter [Wartezeit bei Reha und Rente](#))

§ 58 Abs. 1 Nr. 3, 3a SGB VI

Anrechnungszeit wegen Bürgergeld

Zeiten mit [Bürgergeld](#) für **erwerbsfähige** Menschen gelten als Anrechnungszeit, außer wenn das Bürgergeld **nur** als eine der folgenden Leistungen gezahlt wurde:

- Darlehen
- für Erstausstattung (z.B. für Wohnungsausstattung, Schwangerschaft oder Geburt)

- für orthopädische Schuhe oder deren Reparatur
- für Reparatur therapeutischer Ausrüstungen oder Geräte (z.B. einer Brille)
- für Miete von therapeutischen Geräten

Vor dem 25. Geburtstag zählt eine Anrechnungszeit wegen Bürgergeld zusätzlich als Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit, wenn auch die Voraussetzungen für eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit (siehe oben) vorliegen, ab dem 25. Geburtstag dagegen nur als Anrechnungszeit wegen Bürgergeld. Das wirkt sich aus bei der Gesamtleistungsbewertung (siehe oben unter „Was sind Anrechnungszeiten?“) und hat deswegen Einfluss auf die Rentenhöhe.

§ 58 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI

Diese Norm nimmt Bezug auf Normen des SGB II.

Dass die Zeiten mit Bürgergeld nur bei Erwerbsfähigkeit als Anrechnungszeit gelten, ergibt sich aus der Bezugnahme auf § 19 Abs. 1 Satz 1. Da ist nämlich nur das Bürgergeld für Erwerbsfähige geregelt (früher Alg 2). Das Bürgergeld für nicht Erwerbsfähige ist an anderer Stelle im SGB II geregelt.

Ausnahme bei Darlehen: § 58 Abs. 1 Nr. 6 a) SGB VI

Andere Ausnahmen: § 58 Abs. 1 Nr. 6 b) SGB VI; nimmt Bezug auf § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II:

“Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.
- ay: das mit den Menschen ab 25 verwirrt völlig, ist es für eine Wartezeit relevant? dann müssten wir das ausführen liebe Luisa

Schule oder Studium als Anrechnungszeit

Ab dem **17. Geburtstag** werden bis zu **8 Jahre** mit dem Besuch einer

- Schule
- Fachschule
- Hochschule
- oder einer **berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme**

als **Anrechnungszeit** berücksichtigt.

Wichtig bei Nebenjobs: Viele Menschen arbeiten neben der Schule. In dem Fall zählt die Schulzeit nur als Anrechnungszeit, wenn die Schulausbildung mehr Zeit in Anspruch nimmt als die Arbeit.

§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI

Zurechnungszeiten als Anrechnungszeit

Zurechnungszeiten sind Zeiten zwischen dem Beginn einer Erwerbsminderung oder einer Erziehungsrente und dem [regulären Renteneintrittsalter](#), Näheres unter [Wartezeit bei Reha und Rente](#)). Sie gelten als Anrechnungszeit, wenn in dieser Zeit eine der folgenden Renten gezahlt wurde:

- [Erwerbsminderungsrente](#)

- eine frühere, vergleichbare Rente wie die Erwerbsunfähigkeitsrente (vor 2001)
- Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit
- Erziehungsrente

Zurechnungszeiten gelten außerdem auch dann als Anrechnungszeit, wenn sie vor dem Beginn einer dieser Renten liegen.

§ 58 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI

Verwandte Links

[Wartezeit bei Reha und Rente](#)

[Altersrente für langjährig Versicherte](#)

[Rente > Kindererziehungszeiten](#)

Rechtsgrundlagen: § 58 SGB VI